Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/29 7Ob47/99h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2000

Norm

EheG §95
EheG §97 Abs1

Rechtssatz

Während aufrechter Ehe geschlossene Vereinbarungen sind nach Ablauf der in§ 95 EheG normierten Frist nicht auf dem ordentlichen Rechtsweg einklagbar, weil dies zu einer Unterlaufung der Ungültigkeitsanordnung im § 97 Abs 1 EheG führen würde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 47/99h
  Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 47/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113790

Dokumentnummer

JJR_20000529_OGH0002_0070OB00047_99H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at